Prof. Dr. Rolf Sethe FS 2025

Übungen Handels- und Wirtschaftsrecht

Fall Nr. 4 – Aktienrecht mit FusG/FinfraG

Aufgabe 1

Die X AG ist eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Zug und seit dem 1. Dezember 2024 an der SIX kotiert. Ihr Aktienkapital besteht aus 1'000'000 Namensaktien zum Nennwert von 1 CHF. Die Aktien werden an der Börse zu einem Preis von 100 CHF pro Stück gehandelt.

Bislang enthalten die Statuten der X AG keine vergütungsbezogenen Regelungen. Die GV der X AG beschliesst am 2. Dezember 2024 eine neue Vergütungsstruktur:

1. «Der Gesamtbetrag der Vergütung für alle Verwaltungsratsmitglieder beträgt für das kommende Geschäftsjahr 600'000 CHF. Der Vergütungsbeschluss sieht vor, dass die Verwaltungsratsmitglieder 30% dieser Vergütung in Form von Namenaktien und 70% in Form einer Barvergütung erhalten.»
2. «Der Verwaltungsrat wird ermächtigt, während der nächsten fünf Jahre das Aktienkapital auf 1'250'000 CHF zu erhöhen und bis auf 750'000 CHF abzusenken. Für Erhöhungen sollen zu 20% liberierte Inhaberaktien mit einem Nennwert von 1 CHF ausgegeben werden. Ein Agio entsprechend dem Börsenkurs ist vorgesehen. Das Bezugsrecht wird ausgeschlossen.»

Die GV stimmte jeweils mit 67% der vertretenen Stimmen für diese Punkte. Die für das Kapitalband notwendigen Statuteneinträge werden vorgenommen.

A hält 5% des Aktienkapitals der X AG und hat an der GV nicht teilgenommen. Er erfährt von einem befreundeten Aktionär von den Ergebnissen der GV und ist empört über den Vergütungsbeschluss und die Statutenänderung.

A kommt eine Stunde nach der GV in Ihre Kanzlei und bittet Sie um Rechtsrat. Er teilt Ihnen mit, dass ihm die Rechtsmässigkeit des Handelns der AG eigentlich egal sei, da er nur Kapitalanleger ist, er aber in diesem Fall um seine persönliche Rechtsstellung fürchtet und daher gegen die Beschlüsse mit allen denkbaren Klagen vorgehen möchte. Er habe allerdings Bedenken, ob dies überhaupt möglich sei, da er ja nicht an der GV anwesend war.

Frage 1

Hätte eine Klage des A Aussicht auf Erfolg?

Aufgabe 2 (unabhängig von Aufgabe 1)

Am 15. Dezember 2024 macht der Verwaltungsrat Gebrauch vom Kapitalband. Es werden 5'000 Namensaktien mit einem Nennwert von 1 CHF ausgegeben. Es wird ein Agio entsprechend dem Marktpreis berechnet.

Um nicht zu viel Einfluss zu verlieren, verabredet A am 15. Januar 2025 bei einem gemeinsamen Abendessen mit seinem Freund B, der 3 % der X-Aktien hält, sich bei Abstimmungen über die Geltendmachung von Kontrollrechten und über die Dividendenpolitik gegenseitig zu unterstützen. Dafür wollen sich die beiden jeweils eine Woche vor der GV treffen und absprechen.

Frage 2

Welche Meldepflichten entstehen für A und/oder B? Gehen Sie davon aus, dass A auf die Geltendmachung eventueller Bezugsrechte verzichtet und daher keine Aktien aus der Kapitalerhöhung übernimmt.

(Die *Ad-hoc*-Publizität und die Meldepflicht nach Art. 697*j* OR sind nicht zu prüfen.)

Aufgabe 3

Die W AG hält 100% der Aktien der X AG. Daneben hält die W AG auch 100% der Aktien der Y AG. Die Y AG hält 60% der Aktien der Z AG. Die restlichen 40 % der Aktien der Z AG hält die W AG selbst.

Die W AG will, dass die Y AG die Z AG absorbiert, um Synergieeffekte auszunutzen und die Konzernstruktur zu vereinfachen. Da die W AG letztlich alle Stimmrechte der beteiligten Gesellschaften besitzt, führt sie eine vereinfachte Fusion nach Art. 23 Abs. 1 FusG durch. Das Handelsregisteramt verweigert die Eintragung.

Frage 3

Kann sich die W AG hiergegen mit Erfolg wehren?

Aufgabe 4:

A (51%) und B (49%) sind Gesellschafter der D AG, deren alleiniger Verwaltungsrat A ist. Daneben ist A Alleinaktionär und Alleinverwaltungsrat der F AG.

Im Rahmen seiner Tätigkeit für die D AG und mit Finanzmitteln (1 Mio. CHF) der D AG entwickelt A eine neue Maschine, die er auf den Namen der F AG patentieren lässt. Der Wert des Patents beläuft sich auf 5 Mio. CHF. Anschliessend schliesst die F AG mit der D AG einen Lizenzvertrag (es unterschreibt jeweils der A), wonach die D AG die Erfindung für ihre Produktion nutzen darf, allerdings nur gegen ein Entgelt von 170'000 CHF pro Maschine. Die D AG hat bereits 10 Stück produziert und die Lizenzgebühr bezahlt, als B von all diesen Vorgängen erfährt.

Frage 4:

B will wissen, ob die D AG oder er als Aktionär die bezahlten Lizenzgebühren zurückverlangen kann, ob A sich gegenüber der D AG schadensersatzpflichtig gemacht hat (Lizenzgebühr und Wert des Patents) und ob er A gegen dessen Willen aus dem Verwaltungsrat der D AG werfen kann oder ob er ihn mit einer marktgerechten Abfindung, die B bereit ist zu zahlen, aus der D AG ausschliessen lassen kann?

(Ansprüche und Klagen auf Übertragung des Patents von der F AG auf die D AG oder aus dem Patentgesetz, dem Arbeits- oder Auftragsrecht, dem UWG und der (unechten) Geschäftsführung ohne Auftrag sind nicht zu prüfen.)

* * * * * * *